

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2018.00004 vom 13. Mai 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AEG.2018.00004

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2018.00004 du 13 mai 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2018.00004 del 13 maggio 2019

Regeste

Akteneinsicht | Akteneinsicht Dritter in laufendes Verfahren. Stellt ein Dritter ein Gesuch um Einsichtnahme in Akten eines vor Verwaltungsgericht hängigen Verfahrens, ist dieses nach § 71 VRG i.V.m. § 131 GOG zu beurteilen. Macht der Dritte ein schützenswertes Interesse glaubhaft und stehen einer Einsicht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen, wird Akteneinsicht in diejenigen Akten gewährt, auf welche sich das schützenswerte Interesse bezieht (E. 1 und 3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Baudirektion Kanton Zürich,

E. 3.1

Der Gesuchsteller hat eine besondere Sachnähe dargelegt, indem er als Träger von Eigentumsrechten betroffen ist, und demnach ein schutzwürdiges Interesse daran hat, Einsicht in die Akten zu nehmen, um abzuschätzen, inwiefern sein Grundstück von einer allfälligen Gutheissung der Beschwerde betroffen wäre.

E. 3.2

Die Gesuchsgegnerin 2 macht – wie auch die weitere Gesuchsgegnerschaft – keine konkreten entgegenstehenden Interessen geltend, sie beruft sich lediglich in allgemeiner Weise auf die Nichtöffentlichkeit von Akten im Beschwerdeverfahren. Die Abweichung vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von Gerichtsakten ist allerdings gerade Gegenstand der vorliegenden Beurteilung, stellt aber selber kein konkretes Interesse einer Partei dar, das vorliegend der Gewährung einer Ausnahme entgegenstehen könnte. Da somit keine entgegenstehenden Interessen geltend gemacht wurden und auch keine solchen offensichtlich sind, erübrigt sich eine Interessenabwägung und dem Gesuchsteller ist die Akteinsicht zu gewähren.

E. 3.3

Das Interesse des Gesuchstellers ist allerdings darauf beschränkt, den Streitgegenstand des Verfahrens zu kennen, damit er die Auswirkungen einer allfälligen Gutheissung der Beschwerde auf sein Eigentum abschätzen kann. Insofern ist ihm Einsicht in den vorinstanzlichen Entscheid sowie in die Beschwerdeschrift zu geben. Das vom Gesuchsteller in seiner Eingabe dargelegte schützenswerte Interesse erstreckt sich nicht auf die weiteren Akten des Verfahrens.

E. 3.4

Das Akteneinsichtsgesuch ist somit teilweise gutzuheissen und dem Gesuchsteller nach Rechtskraft vorliegender Verfügung Einsicht in act. ... und ... des Verfahrens VB.2018.00500 zu geben. Der Gesuchsteller hat sich nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bei dem Sekretariat der 3. Abteilung des Verwaltungsgerichts für einen Termin zu melden. Auch die Namen der Parteien sind dem Gesuchsteller erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung bekanntzugeben.

E. 4

Die Gerichtsgebühr ist auf einen reduzierten Betrag von Fr. 250.- (zuzüglich der Zustellkosten) festzusetzen (vgl. § 13 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 lit. b VRG sowie §§ 3 f. der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]). Die Kosten dieser Verfügung sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (§ 13 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.